



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 04/2008)

1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der GTech Automatisierungstechnik GmbH (nachfolgend AN) gelten für sämtliche vom AN zu erbringende Lieferungen und Leistungen aller Art, soweit nicht die Vertragspartner im Einzelfall schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des AN sind freibleibend.
- 2.2. Angebote oder Bestellungen der Auftraggeber (nachfolgend AG) nimmt der AN nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Kaufgegenstandes oder durch Erbringung der Leistung an.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen müssen vom AN schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
- 2.4. Kostenvoranschläge des AN sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.
- 2.5. Jede Änderung des Vertragsgegenstandes (nachfolgend VG) durch den AG bedarf der schriftlichen Form und beeinflusst möglicherweise Kosten und Terminierung.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Sämtliche Waren, Dienstleistungen und Datenträger samt Software sowie das verwendete Zubehör, die Ersatz- und Austauschteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN und zwar auch dann wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden.
- 3.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

4. Preise, Entgelte

- 4.1. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des AG verschlechtern, ist der AN berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Restauftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der AG ist bei Montagen durch den AN verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals des AN mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 5.2. Der AG haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass seine technischen Anlagen wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den vom AN herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Der AN ist berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 5.3. Eine Prüf-, Warn-, oder Aufklärungspflicht hinsichtlich allfälliger vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht und eine diesbezügliche Haftung des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4. Der Auftrag wird unabhängig allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der AG einzuholen hat, erteilt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der AN leistet Gewähr für 12 Monate ab Abnahme (lt. Abnahmeprotokoll) oder 24 Monate nach Lieferung, je nach dem was zuerst eintritt und nur wenn der AG die lt. Wartungsplan vorgeschriebene Wartung einhält. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel, welche auf Verschleiß zurückzuführen sind.



- 6.2. Der Kunde kann sich auf Gewährleistung nur dann berufen, wenn er dem AN unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel mittels Mängelrüge bekannt gibt. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. In dieser Mängelrüge sind die Mängel so konkret zu beschreiben, dass eine Beurteilung der Mängel und der Ursache möglich ist. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
 - 6.3. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen nicht in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den vom AN herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
 - 6.4. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde oder ein Dritter an den Lieferungen oder zu betreuenden Anlagen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt und der behauptete Mangel darauf zurückzuführen ist. Beweispflichtig dafür, dass der behauptete Mangel nicht auf derartige Manipulation(en) zurückzuführen ist, ist der AG. Für die Kosten einer durch den Kunden selber vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann aufzukommen, wenn der AN ihr schriftlich zugestimmt hat.
 - 6.5. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, oder wenn gesetzliche oder vom AN erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des AG erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist; bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (z.B. unzureichende Stromversorgung), bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung, oder bei schlechter Instandhaltung.
 - 6.6. Der AN ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass der AN keine Fehler zu vertreten hat, hat der AG die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 7. Abnahme der Lieferungen bzw. der Leistungen**
- 7.1. Der Auftrag ist mit der Endabnahme des Liefer- und Leistungsumfanges erfüllt. Ist der AG oder sein bevollmächtigter Vertreter bei dieser Abnahme trotz zeitgerechter Verständigung durch den AN nicht anwesend, oder hat die Nutzung der Anlage eingesetzt, oder verzögert sich die Abnahme der Lieferung oder Leistung ohne Verschulden des AN, so gilt der VG 2 Wochen nach dem vereinbarten Abnahmetermin als mängelfrei abgenommen.
 - 7.2. Die Endabnahme ist Annahme und Billigung des VG als im Wesentlichen vertragsgemäß. Sie stellt den letzten Schritt hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der vereinbarten Funktionen (Verfügbarkeit und Taktzeit) innerhalb eines festgelegten Zeitraums dar. Sie wird nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb/Betriebsübergabe durchgeführt. Die Endabnahme erfolgt von Seiten des AG durch das Projektteam, von Seiten des AN durch den Projektleiter. Dem AN wird hierfür kostenfrei Bedienpersonal sowie Fertigungsteile (siehe 7.7) beigestellt.
 - 7.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Endabnahme wegen Mängeln zu verweigern, welche den Betrieb der Anlage nur unwesentlich beeinträchtigen oder die nicht vom AN verursacht wurden. Wesentliche Mängel werden in angemessener Frist beseitigt. Das Gesamtergebnis, welches auch unwesentliche Mängel und deren Behebungsfrist beinhalten kann, wird in einem von beiden Parteien durch Unterfertigung anzuerkennenden Endabnahmeprotokoll, zusammengefasst.
 - 7.4. Sofern der AG eine Vorabnahme wünscht, ist diese mit dem AN ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Vorabnahme am Herstellungsort bzw. an einem vom AN zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des AN durchzuführen. Vorgesehen ist dafür ein Funktionslauf, welcher noch nicht die vertragsgemäße Erfüllung hinsichtlich der Verfügbarkeit erbringen muss. Dem AN werden hierfür kostenlos Fertigungsteile beigestellt, siehe 7.7. Bei der Vorabnahme wird in Form eines Vorabnahmeprotokolls festgehalten.



- 7.5. Wird keine Vorabnahme gewünscht oder die Mitwirkung des AG hinsichtlich Beistellung von Personal und Material nicht wahrgenommen, gilt der VG als vorabgenommen und der AG ist bereit den VG entgegenzunehmen.
- 7.6. Für den Fall, dass keine Abnahme vereinbart wird, gilt die Lieferung oder die Leistung als vom Kunden abgenommen, wenn der Kunde nicht unmittelbar nach der Lieferung oder Leistung einen Mangel beim AN schriftlich rügt.
- 7.7. Für die Vor- und Endabnahme werden dem AN kostenlose Fertigungsteile in ausreichender Quantität beigestellt. Diese Teile müssen in zeichnungskonformer Qualität, innerhalb der Zeichnungstoleranzen und mit dem bei Inkrafttreten des Vertrages gültigen Änderungsstand sowie serienwerkzeugfallend ausgeführt und vom AG rechtzeitig und für den AN kostenfrei, beigestellt sein. Die zur Verfügung gestellten Muster- bzw. Beistellteile können Beschädigungen davontragen und haben Schrottwert – dies gilt vom AG als akzeptiert.
- 8. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen**
- 8.1. Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 8.2. Wird der AN an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht vom AN zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände beim AN selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.
- 8.3. Wird die Vertragserfüllung durch nicht vom AN zu vertretende Gründen unmöglich, so ist der AN von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei.
- 9. Haftungsbeschränkung**
- 9.1. Abgesehen von Personenschäden haftet der AN nur, wenn ihm vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- 9.2. Der AG kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann wenn beides unmöglich ist oder für den AN mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der AG sofort Geldersatz verlangen.
- 10. Geheimhaltung und Gewerbliche Schutzrechte**
- 10.1. Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragserfüllung bekannt gewordenen Daten und Informationen verpflichtet.
- 10.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen des AN, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 11. Software**
- 11.1. Alle gelieferten Softwareapplikationen wie SPS-Programme, Visualisierung, Sonderprogramme auf Hochsprachen und dergleichen bleiben Eigentum des AN und werden dem AG in Lizenzform nur für die eine bestellte Anlage überlassen. Der AN liefert seinerseits inkludierte Softwaremodule die als Zukauf in Lizenz nur für eine Anlage gültig sind. Jede Änderung von gelieferten Softwareprodukten ohne schriftlicher Zustimmung entbindet den AN nach dem Änderungsdatum von jeglicher Haftung für Gewährleistung und Schadenersatz.
- 11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN ist der AG – bei sonstigen Ausschluss jeglicher Ansprüche – nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code.
- 12. Storno, Projektunterbrechung**
- 12.1. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den AG sind dem AN bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß abzurechnen und nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für vom AN erbrachte Vorbereitungshandlungen.